



Dr. Ingo Minoggio



Dr. Barbara Bischoff

Aktuelles für Berater

1 Aus Finanzgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.06.2016 – 1 V 1044/16: Es liegen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Versagung eines Vorsteuerabzuges vor, wenn es an einem eindeutigen Beweis fehlt, dass der den Vorsteuerabzug geltend machende Erwerber als Steuerhinterziehungsbeteiligter an einem angeblichen Umsatzsteuerkarussell anzusehen ist. Bei fehlenden Geständnissen und fehlenden strafrechtlichen Verurteilungen kann nicht allein aufgrund einer ungewöhnlichen Preisgestaltung auf Bösgläubigkeit geschlossen werden.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin – eine mit Edelmetallen handelnde GmbH – streitet mit dem Finanzamt um den Vorsteuerabzug aus Gutschriften für den Erwerb von Silbergranulaten (verflüssigtes, gesiebt und in kaltes Wasser gegossenes Silber mit einem Reinheitsgehalt von 99,9 %). Zwischen August 2012 und Juni 2013 hatte sie von der Y-GmbH große Mengen nicht zertifizierten Silbergranulates (damit ohne garantierten Reinheitsgehalt und für die Industrie als regelmäßigen Endabnehmer von Silbergranulaten nicht verwertbar) angekauft und insbesondere an die L-GmbH weiterverkauft. Sie nahm die Angebote der Y-GmbH nur an, wenn ihr auch ein Abnehmer zur Verfügung stand. Das nicht zertifizierte Granulat wurde jeweils mit einem festen Abschlag vom Börsenpreis des

zertifizierten Granulates verkauft, bei der Antragstellerin verblieben durch das Handelsgeschäft 3 % Marge.

Die Y-GmbH war bereits im Jahr 2011 als Vorratsgesellschaft gegründet und wurde von zwei Rechtsanwälten als Geschäftsführern geleitet. Die Lieferungen erfolgten mit einem angestellten Fahrer, aber ohne jede Transportversicherung. Jeweils bei Lieferung überprüfte die Antragstellerin anhand eines Kilogramms der Ware in einem Schmelz- und Messvorgang die Qualität des Silbergranulates und zahlte dann in Abhängigkeit von Qualität und Gesamtgewicht die Hälfte des Preises bar an den Fahrer, den Rest per Überweisung. Noch am selben Tag holte meistens die L-GmbH die Ware ab und verkaufte das Granulat schließlich an Scheideanstal-

ten, die daraus zertifiziertes Silbergranulat herstellten.

Sowohl die Y-GmbH als auch die Antragstellerin versteuerten die Umsätze und zogen jeweils die Vorsteuern aus den Gutschriften ab.

Die Steuerfahndung ging nach bisherigen Ermittlungsergebnissen davon aus, dass ein betrügerisches Umsatzsteuerkarussell vorlag, in das u.a. die Antragstellerin als Zwischenhändlerin eingebunden gewesen sein sollte. Tatsächlich handelte es sich wahrscheinlich eher um eine betrügerische Umsatzsteuerkette, da kein komplett geschlossener Warenkreislauf ermittelt wurde. Auch bei einer Umsatzsteuerkette wird aber regelmäßig wie beim Umsatzsteuerkarussell durch die beim ers-

ten Handelsglied nicht abgeführte Umsatzsteuer eine Marge von 19 % auf die Glieder der Lieferkette verteilt. Konkret hatte die Steuerfahndung nur ermittelt, dass ursprünglich ein inländisches Unternehmen (der so genannte Missing Trader, der sich im Regelfall auflöst, sobald ermittelt wird) das Silbergranulat von einem ausländischen Unternehmen zu einem Nettopreis erworben hatte. Dieses sei dann Brutto an den ersten Zwischenhändler (die so genannten Buffer, die die Lieferkette als eingesetzte „Puffer“ wissentlich oder eben unwissentlich durch Weiterverkäufe mit eigenem Gewinn verschleiern) weiterverkauft, aber die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abgeführt worden. Der „Gewinn“ von 19 % sei durch fest definierte Margen bei den Zwischenhändlern unter diesen aufgeteilt worden.

Die Fahndung ging davon aus, dass die Geschäftsführer von der Beteiligung an einem betrügerischen Umsatzsteuermodell gewusst hätten bzw. mindestens hätten wissen müssen. Das Finanzamt änderte deshalb die Umsatzsteuerbescheide und kürzte die Vorsteuern um die Beträge aus

den Gutschriften. Gegen diese Bescheide hat sich die Antragstellerin mit Einsprüchen gewendet und vergeblich beim Finanzamt eine Aussetzung der Vollziehung beantragt. Diesen Antrag hat sie mit dem vorliegenden Beschluss erfolgreich vor dem Finanzgericht weiterverfolgt und auf diesem Weg eine Aussetzung der Vollziehung erreicht.

Entscheidungsgründe:

Das Finanzgericht hat aufgrund einer summarischen Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der geänderten Umsatzsteuerbescheide 2012 und 2013 bejaht. Zugleich hat es angenommen, dass die Vollziehung der Bescheide eine unbillige Härte für die Antragstellerin zur Folge habe, da sie die Steuern nicht zahlen könne.

Der Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG aus den Gutschriften der Y-GmbH stehe der Antragstellerin zu. Die Gutschriften erfüllten gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 UStG die Formvorschriften der §§ 14, 14a UStG. Eine Versagung des Vorsteuerabzuges käme im vorliegenden

Fall nicht wegen einer Beteiligung an einer Steuerhinterziehung in Betracht.

Generell könne zwar das Recht auf Vorsteuerabzug verweigert werden, wenn objektive Umstände belegten, dass ein Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich an einer auf einer vorangegangenen Stufe in der Lieferkette begangenen Umsatzsteuerhinterziehung beteilige. Das gelte auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unabhängig davon, ob er bei seinem Geschäft einen Gewinn erziele oder nicht. Habe ein Marktteilnehmer aber die vernünftigerweise aufgrund der konkreten Umstände zu verlangenden Kontrollmechanismen beachtet, dürfe er auf die Rechtmäßigkeit seiner Umsätze und einen ihm zustehenden Vorsteuerabzug vertrauen. Es bestehe keine allgemeine Prüfungs- und Dokumentierungspflicht des Unternehmers. Zu Überprüfungen sei er vielmehr nur verpflichtet, wenn er Anhaltspunkte kenne, die für Unregelmäßigkeiten oder eine Steuerhinterziehung sprechen. Damit trage das Finanzamt die Darlegungs- und Feststellungslast für die Bösgläubigkeit des Unternehmers.

Im vorliegenden Fall gebe es hierfür keine eindeutigen Nachweise. Es fehle komplett an Geständnissen oder Verurteilungen in den Strafverfahren. Es sei auch bislang weder eine Anklage erhoben, noch säße einer der Beteiligten in Untersuchungshaft. Noch nicht einmal eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedern der Lieferkette über eine Verteilung der Marge sei bekannt. Zudem könne ohne weitere Beweiserhebung, die erst in einem Hauptverfahren veranlasst sei, die Argumentation des Finanzamtes nicht überzeugen, wonach es keinen seriösen Markt für nicht zertifiziertes Silbergranulat gebe. Allein aus hohen Margen, hohen Bargeldzahlungen, vielen Zwischenhändlern, der Abrechnung anhand einer Analyse sowie der Vereinbarung von festen Abschlägen könne man das nicht ableiten. Hierzu sei vielmehr ein Sachverständigengutachten oder die Befragung neutraler Marktteilnehmer erforderlich.

Zudem seien die Anforderungen an die Feststellung der Bösgläubigkeit im vorliegenden Fall nochmals höher, weil nicht der unmittelbare Vorlieferant die Umsatzsteuerhinterziehung begangen habe, sondern das erste Glied in der Lieferkette, und es sich bei der Antragstellerin erst um das vorletzte Glied mit nur noch geringerer Gewinnmarge gehandelt habe. Des Weiteren habe die Antragstellerin sogar überprüft, ob die Y-GmbH ihre steuerlichen Pflichten erfülle und ein eigenes Rechtsgutachten über die sie

treffenden Sorgfaltspflichten in solchen Fällen eingeholt.

Als letztes Argument sei zu beachten, dass der Vorsteuerabzug unter Aufrechterhaltung der Besteuerung der jeweiligen Ausgangsleistung in der Lieferkette mehrfach versagt wurde, so dass der Fiskus bereits über das notwendige Maß hinaus die Neutralität der Umsatzsteuer wiederhergestellt habe. Bei der streitigen Umsatzsteuer handele es sich deshalb um eine Zusatzeinnahme des Staates.

Praxishinweis:

Anhand der vorliegenden Entscheidung wird deutlich, dass bei einem klassischen Umsatzsteuerkarussell oder einer betrügerischen Umsatzsteuerkette keinesfalls bei jedem Glied der Lieferkette schematisch eine Beteiligung an der Umsatzsteuerhinterziehung angenommen werden darf. Vielmehr muss die Bösgläubigkeit für jedes einzelne Unternehmen durch das Finanzamt positiv nachgewiesen werden. Der Unternehmer muss hingegen nicht generell prüfen, ob sein Lieferant Unternehmer ist, ob dieser über die gelieferten Gegenstände verfügen darf bzw. liefern kann, sowie ob er seinen Umsatzsteuererklärungs- und -zahlungspflichten tatsächlich nachkommt (vgl. insbesondere EuGH-Urteile vom 21.06.2012, C-80/11, C-142/11, Mahagében und Dávid).

Der Nachweis einer Bösgläubigkeit wird umso schwieriger, je weiter ein Un-

ternehmen in der Lieferkette von dem Missing Trader entfernt ist und je besser es seine unmittelbaren Geschäftspartner überprüft hat. Es darf in diesen Fällen eben nicht vergessen werden, dass Unternehmen tatsächlich unwissend in ein solches Karussell geraten können. Das kommt immer wieder vor und darf dann nicht vorschnell zum wirtschaftlichen Ruin des ahnungslosen Unternehmers führen – vor allem wenn der Staat ohnehin bereits mehrfach an der Versagung des Vorsteuerabzuges verdient hat, indem er die Vorsteuer trotz der Umsatzsteuereinnahmen auch bei weiteren Buffern der Lieferkette versagt hat.

Die im vorliegenden Fall erreichte Aussetzung der Vollziehung mit den konkreten Argumenten, die gegen eine Bösgläubigkeit sprechen, stärkt in einer solchen Konstellation maßgeblich die Position im parallel laufenden Strafverfahren. Aufgrund einer solchen Entscheidung können sich im Strafverfahren neue Lösungsmöglichkeiten eröffnen, die vorher verschlossen erschienen. Vor einer Antragstellung muss aber immer auch der umgekehrte Fall bedacht werden, dass eine negative Entscheidung des Finanzgerichtes natürlich die Position der Strafverfolger festigen und eine weitere Vorprägung für das Strafverfahren liefern würde. Ist ein solches, für den Mandanten nachteiliges Ergebnis zu befürchten, stellt man besser keinen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung.

2 Aus Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.09.2016 – 1 StR 575/15: Bei einer Beihilfe zur Steuerhinterziehung kommt es für die Bestimmung des Begehungszeitpunktes auf die Beendigung der Teilnahmehandlung an und nicht auf den möglicherweise erst später eingetretenen Taterfolg. Für die Annahme eines besonders schweren Falles ist gesondert von der Haupttat zu prüfen, ob die Beihilfetat selbst – unter Berücksichtigung des Gewichtes der Haupttat in einer Gesamtabwägung – einen besonders schweren Fall darstellt.

Sachverhalt:

Bei dem Angeklagten handelte es sich um einen österreichischen Steuerberater und Anwalt. Sein Mandant hatte im Jahr 2005 als Vorstandsmitglied der Bayerischen Landesbank den Anteilsverkauf an einer Formel-1-Gesellschaft begleitet. Persönlicher Vorteil des Mandanten im Zusammenhang mit dem Geschäft war die Vereinbarung einer als Beratungsleistung getarnten Zahlung in Höhe von 44 Millionen US-Dollar. Die Abrechnung sollte über die ausschließlich zu diesem Zweck gegründete G. GmbH erfolgen, die tatsächlich keinerlei Geschäftstätigkeit entfaltete.

Erste Überweisungen in Höhe von 21 Millionen US-Dollar lösten 2006 allerdings eine Geldwäscheverdachtsanzeige aus, so dass die Gesellschaft nicht mehr für die noch ausstehenden Zahlungen genutzt werden konnte.

Daraufhin beauftragte der Mandant den Angeklagten, für eine Einbringung der Gesamtsumme in eine österreichische Stiftung zur Verwaltung seines Privatvermögens zu sorgen. Der Angeklagte übernahm deshalb 2007 die Geschäftsführung der G. GmbH, gründete eine Stiftung sowie eine zweite GmbH an seinem Kanzleisitz, deren

Geschäftsführung er ebenfalls übernahm. Der Angeklagte wusste, dass die beiden GmbHs als reine Einnahmestellen für die seinem Mandanten persönlich zuzuordnenden Gelder fungierten.

Zur Vermeidung von Schenkungssteuer im Zusammenhang mit der ersten Transaktion schloss der Angeklagte eine Treuhandvereinbarung zwischen den Gesellschaften ab, deren fehlende Tatsachengrundlage er kannte. Anschließend fingierte er im Sommer 2007 einen weiteren Beratervertrag und vereinnahmte die Restzahlung bei der neu gegründeten

ten Gesellschaft. Diese Einnahme wurde in Österreich als Betriebseinnahme der GmbH versteuert.

Wie geplant, gab sein Mandant im Jahr 2009 die Einnahme in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung für 2007 nicht an und verkürzte hierdurch Einkommensteuer in Höhe von 7 Millionen Euro nebst Solidaritätszuschlag.

Das Landgericht hat den Angeklagten in diesem Zusammenhang wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt. Eine Förderung der Einkommensteuerhinterziehung für den bereits 2006 erfolgten Zufluss lehnte die Kammer hingegen ab und traf keine Feststellungen zur Hinterziehungshöhe, da der Angeklagte erst ab 2007 tätig gewesen sei.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der Bundesgerichtshof das Urteil mit den zugrunde liegenden Feststellungen komplett aufgehoben, auf die Revision des Angeklagten hin nur den Strafausspruch mit seinen Feststellungen. Eine andere Wirtschaftsstrafkammer muss sich deshalb jetzt erneut mit dem Fall beschäftigen.

Entscheidungsgründe:

Nicht beanstandet hat der Bundesgerichtshof die Einordnung der Millionenzahlung als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG für den Mandanten des Angeklagten. Auch wenn der Hintergrund der Zahlungen nicht im Einzelnen aufgeklärt werden konnte, habe zumindest ein im einkommensteuerrechtlichen Sinne ausreichender Zusammenhang zwischen der Zahlungsvereinbarung und einem Tun, Dulden oder Unterlassen des Mandanten im Rahmen der Anteilsverkäufe festgestellt werden können. Es handele sich dabei aber nicht um Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Zahlung über die Gesellschaft und die Deklaration als Betriebseinnahme mit der Folge der Auslösung österreichischer Körperschaftsteuer seien nur zum Schein erfolgt. Es habe auch an einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erbringung entgeltlicher Leistungen durch Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr gefehlt.

Die Aufhebung des Strafausspruches hat der Bundesgerichtshof sodann damit begründet, dass bei der Strafzumessung nicht der für den Angeklagten gemäß § 2

Abs. 3 StGB mildere § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO in der alten Fassung bis zum 31.12.2007 angewendet und deshalb ohne weitergehende Prüfung ein besonders schwerer Fall mit verschärftem Strafraumen angenommen wurde. Das Landgericht hatte das Vorliegen eines entsprechenden Regelbeispiels aufgrund der aktuellen Gesetzeslage bejaht und deshalb lediglich die Verkürzung von Steuern in einem großen Ausmaß (ab 50.000 Euro hinterzogener Steuer) bei dem Mandanten des Angeklagten festgestellt. Für vor dem 01.01.2008 begangene Taten greift stattdessen die alte Fassung des § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO, nach der zusätzlich zum großen Ausmaß auch das Merkmal des Handelns aus grobem Eigennutz beim Angeklagten hätte vorliegen müssen.

Entscheidend für die Anwendung der richtigen Gesetzesfassung sei der Zeitpunkt, in dem die Teilnahmehandlung beendet sei und nicht ein etwaiger späterer Eintritt des Taterfolges (vgl. § 8 S. 2 StGB). Die Unterstützungsmaßnahmen des Angeklagten seien aber mit den Gründungen sowie dem Abschluss der Treuhandvereinbarungen sämtlich im Jahr 2007 begangen, also lange vor Einreichung der unrichtigen Einkommensteuererklärung durch den Angeklagten zur Verwirklichung des Taterfolges im Jahr 2009. Damit wäre zusätzlich das Merkmal des Handelns aus grobem Eigennutz beim Angeklagten Voraussetzung für die Annahme eines besonders schweren Falles gewesen.

Darüber hinaus habe das Landgericht verkannt, dass es bei der Feststellung des großen Ausmaßes nicht allein darauf ankommen könne, ob der Haupttäter eine Steuerverkürzung großen Ausmaßes verursacht habe. Vielmehr müsse das Vorliegen eines Regelbeispiels für jeden einzelnen Teilnehmer gesondert geprüft werden. Die Bewertung richte sich dabei nach dem jeweiligen Tatbeitrag des Gehilfen. Das Gewicht der Haupttat sei bei dieser Beurteilung nur ein in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigender Faktor.

Zu Lasten des Angeklagten hat der Bundesgerichtshof noch darauf hingewiesen, dass dem Steuerberater möglicherweise auch eine Beihilfehandlung für die erste Überweisung und den Veranlagungszeitraum 2006 vorzuwerfen sei, auch wenn er erst danach im Jahr 2007 tätig geworden sei. Es sei hier zu berücksichtigen, dass sich

seine Verschleierungshandlungen in 2007 noch nachträglich auf die bereits erfolgten Zuflüsse auswirkten.

Praxishinweis:

Die Entscheidung zeigt, dass es sich für den steuerstrafrechtlichen Verteidiger immer wieder lohnt, im Interesse des Mandanten die Beurteilung der Verjährungssituation, die Anwendbarkeit der richtigen Gesetzesfassung, die einzelnen objektiven und subjektiven Strafbarkeitsvoraussetzungen des § 370 AO sowie die strafschärfenden Merkmale der besonders schweren Fälle, die beim jeweiligen Haupttäter und Teilnehmern gesondert zu beurteilen sind, zu prüfen. Nicht wenige Streitpunkte sind zudem bislang gar nicht abschließend höchstrichterlich geklärt.

Auch die Ablehnung der Wirksamkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige im Sinne des § 371 AO muss durch den Berater unter Bestimmung der anwendbaren Gesetzeslage hinterfragt werden. Aufgrund der mehrfachen Anpassungen des Wortlautes dieser Vorschrift in den letzten Jahren kommt es immer wieder zu Rechtsanwendungsfehlern in diesem Bereich, zumal auch hier die Regel gilt, dass stets das für den Beschuldigten mildere Gesetz anzuwenden ist.

Das vorliegende Urteil verdeutlicht darüber hinaus, dass der Teilnehmer nicht mit dem Haupttäter gleichzusetzen ist. Der gegen ihn erhobene Strafbarkeitsvorwurf knüpft an einen eigenständigen Beitrag zum Tatgeschehen oder eine Unterstützungshandlung an, die gesondert von der eigentlich strafbewehrten Haupttathandlung zu bewerten ist. Diese Mühe macht sich nicht jeder Strafverfolger. Manchmal werden vorschnell die Wertungen für den Haupttäter ohne nähere Überprüfung auf den Teilnehmer übertragen. Das kann von erheblicher Bedeutung sein: Leistet ein Teilnehmer nur psychische Beihilfe durch einen einfachen Ratschlag zur Einkommensteuerhinterziehung, ohne das konkrete Ausmaß der Einkommensteuerverkürzung in allen Einzelheiten zu kennen, wird man bei ihm kaum die Verwirklichung eines besonders schweren Falles nur aufgrund der zahlenmäßigen Überschreitung der 50.000 Euro-Grenze pro Veranlagungszeitraum annehmen können. Hierzu müssten weitere Faktoren hinzutreten, die in ihrer Gesamtschau ein großes Ausmaß des Tatbeitrages rechtfertigen.

Die Entscheidung ist im Übrigen im Hinblick auf den Begehungszeitpunkt der Teilnehmershandlung nicht so zu verstehen, dass auch die Verjährung für den Teilnehmer generell bereits zu diesem Zeitpunkt (hier also im Jahr 2007) beginnt. Es ist vielmehr grundsätzlich anerkannt, dass die strafrechtliche Verjährungsfrist für den Teilnehmer wie beim Haupttäter erst ab der Beendigung der Haupttat (bei unrichtiger

Abgabe einer Erklärung also die Bekanntgabe des unrichtigen Steuerbescheides) läuft. Ausnahmen können sich nur ausnahmsweise ergeben, wenn sich die Mitwirkung auf einen rechtlich abtrennbaren Teil erstreckt oder der Gehilfenvorsatz nicht so weitgehend war, wie letztlich Taten oder Tatserien verwirklicht wurden (ausführlich dargestellt bei Joecks/Jäger/Randt, *Steuerstrafrecht*, 8. Auflage, § 376 Rn. 57 ff.).

Letztlich dürfte den Bundesrichtern das vorliegende Urteil allerdings eher zu milde erschienen sein, da es sich bei dem Angeklagten um einen Steuerberater handelte und dieser seinem Mandanten durch komplexe Konstruktionen aktiv geholfen hat, hohe Millionenbeträge zu hinterziehen.

3 Bundesgerichtshof, Beschluss vom 27.07.2016 – 1 StR 256/16: Bei der Strafzumessung im Rahmen einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung muss regelmäßig berücksichtigt werden, dass aufgrund der berufsrechtlichen Folgen der Verlust der beruflichen oder wirtschaftlichen Existenz droht.

Sachverhalt:

Ein Steuerberater wurde wegen vorsätzlicher Steuerhinterziehung vom Landgericht zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten – ausgesetzt zur Bewährung – verurteilt. Möglicherweise drohende, berufsrechtliche Konsequenzen für ihn als Steuerberater wurden in dem Urteil nicht erwähnt.

Seine Revision hatte deshalb in Bezug auf den Strafausspruch Erfolg und führte zur Aufhebung der Sanktion, über die nunmehr erneut verhandelt werden muss.

Entscheidungsgründe:

Die Aufhebung hat der für Steuerstraftaten zuständige, erste Strafsenat des Bundesgerichtshofes damit begründet, dass sich aus dem Urteil nicht ergebe, dass das Landgericht die drohenden berufsrechtlichen Folgen für den Steuerberater bei der Strafzumessung gewürdigt habe.

Der Senat führt aus, dass die begangene Steuerhinterziehung sogar nach §§ 89 Abs. 1, 90 Abs. 1 Nr. 5 StBerG zu einem Ausschluss aus dem Berufsstand führen könne. Ein solcher, drohender Verlust müsse auf jeden Fall angemessen berücksichtigt werden. Zwar habe das Landgericht geprüft, ob ein strafrechtliches Berufsverbot nach § 70 StGB auszusprechen sei und das im Ergebnis abgelehnt. Das reiche aber nicht aus, da die berufsrechtlichen Folgen außerhalb des Strafverfahrens in jedem Fall einer separaten Erwähnung bedürft hätten. Die Berücksichtigung dieser möglichen außerstrafrechtlichen Konsequenzen hätte dann zu einer geringeren Strafhöhe geführt.

Praxishinweis:

Wenn Berufsgruppen unter besonderer Aufsicht (Ärzte, Steuerberater, Piloten,

Rechtsanwälte u.a.) verteidigt werden, müssen immer die möglichen berufsrechtlichen Konsequenzen bedacht werden. Sie können den Mandanten deutlich härter treffen als eine strafrechtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung. Nicht selten entziehen die berufsrechtlichen Konsequenzen dem Mandanten die wirtschaftliche Existenzgrundlage, während er die strafrechtliche Verurteilung mit Ausnahme einer Bewährungsaufgabe wie der Leistung von einigen Sozialstunden oder einer Zahlung entscheidend weniger spürt. Es darf deshalb ohne Beurteilung dieser Zusammenhänge nicht leichtfertig ein Ergebnis im Strafverfahren akzeptiert oder ein bestimmter Sachverhalt durch ein umfangreiches Geständnis festgeschrieben werden. Vorher muss überprüft werden, wozu dieses Ergebnis berufsrechtlich führt, und ob es einen besseren Weg gibt, mit dem berufsrechtliche Folgen komplett verhindert oder auf einen geringeren Umfang begrenzt werden können.

Gleiches gilt für die strafrechtlichen Nebenfolgen wie beispielsweise die Entziehung des Jagdscheines, der Waffenbesitzkarte, einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis oder einer Fluglizenz. Auch diese müssen bedacht werden, bevor ein strafrechtliches Ergebnis akzeptiert wird.

Die vorliegende Entscheidung zeigt zudem, dass diese Überlegungen aktiv in das Strafverfahren eingeführt werden sollten. Man darf sich als Verteidiger niemals darauf verlassen, dass solche Konsequenzen von Strafrichtern oder Staatsanwälten selbstständig in die Strafzumessung oder in die Auswahl der richtigen Rechtsfolge miteinbezogen werden. Das ist längst nicht immer der Fall und

muss deshalb anschaulich und konkret für den Mandanten vorgetragen werden. Denn regelmäßig müssen in solchen Fällen Abschlüsse von den avisierten Strafen gebildet werden, wenn berufsrechtliche Konsequenzen möglich sind. Manchmal eröffnen sich sogar durch solche Hinweise auch in etwas festgefahrenen Situationen wieder ganz neue Verhandlungsspielräume.

Die Reparatur einer solchen Entscheidung gelingt nur in absoluten Ausnahmefällen noch in der Revision. Hierauf darf man sich keinesfalls verlassen. Generell sind die Einflussmöglichkeiten der Verteidigung zu Beginn eines Strafverfahrens am größten und nehmen danach stetig ab. Sachverhalte, die nach Gesprächen mit der Steuerfahndung oder der Betriebsprüfung aufgrund sachlicher Argumente und damit rechtsstaatlich einwandfrei gar nicht erst in einen Abschlussbericht einfließen, gelangen eben erst gar nicht zur Anklage und werden auch nie zum Gegenstand einer strafrechtlichen Verurteilung. 

Autoren:

Dr. Minoggio ist Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht, Dr. Bischoff Fachanwältin für Strafrecht in der mit 7 Rechtsanwälten wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis Minoggio Rechtsanwälte und Strafverteidiger mit Büros in Hamm und Münster.

59065 Hamm, Südring 14,
Tel.: 0 23 81 92 07 60;
mail@minoggio.de

48143 Münster, Königsstr. 60,
Tel.: 02 51 133 226 0;
www.minoggio.de